

Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Aufgrund des § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz informiert die Stadt Schenefeld über die Widerspruchsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Die Meldebehörde der Stadt Schenefeld kann auf Anfrage vor der Landtagswahl, die am 07. Mai 2017 stattfinden wird, sowie vor der Bundestagswahl und Bürgermeisterwahl, die im September 2017 stattfinden werden, bestimmte Auskünfte über Daten von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen erteilen. Dieser Möglichkeit der Übermittlung von Daten kann widersprochen werden.

Wer vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, stellt einen schriftlichen Antrag, der nicht begründet werden muss. Der Antrag (siehe Anlage) ist zu richten an die Stadt Schenefeld, Bürgerbüro, Postfach 1240, 22859 Schenefeld. Entsprechende Antragsformulare und weitere Informationen zum Widerspruchsrecht sind auch im Bürgerbüro der Stadt Schenefeld, Holstenplatz 7, 22869 Schenefeld, erhältlich.

Schenefeld, den 17. Januar 2017

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Parteien und vergleichbare Stellen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Ich bitte darum, mir den Empfang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

Name, Vorname :

Anschrift : 22869 Schenefeld,

Geb.Datum :

Datum _____

Unterschrift _____